

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herr  
Marcel Langner

Wildau, 22. September 2020  
Unser Zeichen J14-2-03/2020

**Ihre Anfrage nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),  
BbgUIG, VIG vom 06.09.2020 über die Internetseite <https://fragdenstaat.de>,  
Anfragenummer: #196698**

Sehr geehrter Herr Langner,

mit Ihrer Anfrage begehren Sie Einsicht in die Senatsprotokolle der Technischen Hochschule Wildau.

Gemäß § 63 Abs. 1 BbgHG<sup>1</sup> in Verbindung mit §§ 25, 29 GO<sup>2</sup> tagen die Gremien der Hochschule nur hochschulöffentlich. Aufgrund dessen sind auch die Protokolle des Senates der TH Wildau nur hochschulöffentlich zugänglich und abrufbar. Hochschulöffentlich bedeutet, dass der Zugang nur für Hochschulmitglieder und -angehörige, aber nicht für Hochschulexterne gegeben ist. Daher wird Ihnen der Zugang zu den Protokollen nicht freigeschaltet werden.

Aus Ihrer Anfrage erschließt sich auch nicht, in welches Protokoll Sie Einsicht nehmen wollen bzw. welche Informationen Sie begehren. Die Protokolle des Senates können auch Informationen über Personal- und Prüfungsangelegenheiten enthalten. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten.

Der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist insoweit eingeschränkt, § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AIG<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3)

<sup>2</sup> Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung vom 21.08.2019 Amtliche Mitteilungen 45/2019, zuletzt geändert am 07.04.2020 Amtliche Mitteilungen 3/2020

<sup>3</sup> Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7])

Seite 2

Brief vom 23. September 2020

Des Weiteren enthalten die Protokolle auch Vorgänge, welche sich noch im Stadium der Meinungsbildung befinden und wofür nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 AIG kein Anspruch auf Zugang zu Information gegeben ist.

Ich fordere Sie daher auf, Ihr Offenbarungsinteresse konkret bis zum 09.10.2020 schriftlich darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

